

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Einheitliche
Prüfungsanforderungen
in der Abiturprüfung

Japanisch

Beschluß vom 31.3.1999

(i. d. F. vom 07.06.2018)

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Japanisch

	Seite
Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 01.06.1979 i. d. F. vom 01.12.1989)	3
Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Japanisch (Beschluss der KMK vom 31.03.1999 i. d. F. vom 07.06.2018 ¹)	7

¹ Die aktuelle Änderung betrifft lediglich Ziff. 1.1.1 (siehe folgendes Einschubblatt und S. 10).

EPA Japanisch (S. 10 neu)

(Beschluss der KMK vom 31.03.1999 i. d. F. vom 07.06.2018)¹

„1.1 Sprachliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

- Fähigkeit, einfache japanischsprachige Texte hörend und lesend zu verstehen sowie sich mündlich und schriftlich in japanischer Sprache angemessen zu äußern,
- Beherrschung sprachlicher Strukturen aus den Bereichen Phonetik, Wortschatz, Schrift/Zeichensatz, Grammatik und Lexik/Semantik.“

1.1.1 Umgang mit der Sprache

Hörverstehen

(...)

Sprechfertigkeit und mündlicher Ausdruck

Von den Prüflingen werden die im Folgenden aufgeführten sprachlichen bzw. kommunikativen Fähigkeiten verbindlich vorausgesetzt. Der Bezugspunkt ist dabei der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für das Lernen und Lehren von Sprachen.

Diese Erwartungen orientieren sich für Grundkurs und Leistungskurs an der Niveaustufe B1, teilweise B1+, für den Grundkurs der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache an einer Bandbreite der Niveaustufen A2/A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(...)

Leseverstehen

(...)

Schriftlicher Ausdruck

(...)

1.1.2 Beherrschung sprachlicher Strukturen

(...).“

¹ Durch Beschluss vom 07.06.2018 ergänztes Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen grau unterlegt.

Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 6. 1979
i. d. F. vom 1. 12. 1989)

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Erklärung zur Weiterentwicklung Einheitlicher Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ — Beschluß der KMK vom 18. 11. 1977 — Grundsätze dargelegt, nach denen die gemeinsamen Grundlagen für vergleichbare Prüfungsverfahren und -anforderungen in der Abiturprüfung weiterentwickelt werden sollen. Sie stellte dabei fest, daß

- nach wie vor in einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und -anforderungen im Abitur eine wichtige Aufgabe zu sehen ist, die sich nicht nur aus der Situation des Hochschulzuges in Numerus-Clausus-Fächern, sondern vor allem aus dem wesentlichen pädagogischen Bedürfnis ergibt, Leistungen in einer Abschlußprüfung nach einsehbaren, verständlichen und vergleichbaren Kriterien zu beurteilen,
- jedoch die wünschenswerte und erforderliche gemeinsame Verbesserung der Prüfungsverfahren und -anforderungen beim Abitur nur in einem Rahmen möglich ist, der sich aus dem föderalistischen Prinzip und aus dem pädagogischen Charakter schulischer Leistungsbeurteilung ergibt.

Diese Grundsätze gelten weiterhin. Sie wurden im Rahmen der Beschlüsse vom 3./4. 12. 1987 und vom 11. 4. 1988 über die Neufassung der „Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ — Beschluß der KMK vom 7. 7. 1972 — dahingehend ergänzt, daß eine Weiterentwicklung der einheitlichen Prüfungsanforderungen mit dem „grundsätzlichen Ziel“ erfolgen soll, „zur Sicherung eines einheitlichen und angemessenen Anforderungsniveaus im stärkeren Maße als bisher konkrete Lern- und Prüfungsbereiche aufzunehmen“, und zwar „auf einer mittleren Präzisions- bzw. Abstraktionsebene“.

Dementsprechend sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen aus den Jahren 1979 ff. in einer Reihe von Fächern ergänzt worden; für weitere Fächer, vor allem aus dem Bereich der Fachgymnasien/berufsbezogenen Bildungsgänge, wurden neue Einheitliche Prüfungsanforderungen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz hat dabei auch ihre wiederholt bekräftigte Absicht aufgegriffen, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechend den Entwicklungen in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und in der Schulpraxis zu gegebener Zeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die ergänzten oder neu erarbeiteten Einheitlichen Prüfungsanforderungen versuchen ihre Funktion, Anforderungen in der Abiturprüfung in einem pädagogisch vertretbaren Maß zu vereinheitlichen, dadurch zu erfüllen, daß sie Lern- und Prüfungsbereiche beschreiben und wichtige

Hilfen zur Konstruktion von Prüfungsaufgaben und zur Bewertung von Prüfungsleistungen bereitstellen.

Zu diesem Zweck enthalten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern (Fachvereinbarungen)

- eine prüfungsbezogene Beschreibung von Lern- und Prüfungsbereichen auf mittlerer Präzisions- bzw. Abstraktionsebene. Damit soll sichergestellt werden, daß in den geforderten Leistungen ein breites Spektrum allgemeiner fachspezifischer Qualifikationen angesprochen wird und Kenntnisse aus bestimmten Lern- und Prüfungsbereichen in jeder Abiturprüfung verfügbar sind. Die einzelne Abituraufgabe wird nur ausgewählte Qualifikationen und Inhalte überprüfen können. Eine über die beschriebene mittlere Präzisions- bzw. Abstraktionsebene hinausgehende normierende Festlegung von Inhalten soll nicht erfolgen. Eine Bevorzugung bestimmter fachdidaktischer Ansätze ist nicht beabsichtigt. Darüber hinaus enthalten die Fachvereinbarungen, bei denen sich ein sachlicher Anlaß ergibt, eine „Öffnungsklausel“, die bis zu einem festgelegten Anteil ein Hinausgehen über die beschriebenen Lern- und Prüfungsbereiche ermöglicht;
- eine fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche, die deren ausgewogene Berücksichtigung innerhalb der Prüfungsaufgabe ermöglichen soll. Den Bedingungen einer schulischen Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife entsprechend, sollen dabei die bloße Wiedergabe gelernter Wissens ebenso vermieden werden wie eine Überforderung durch Problemfragen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen daher in einem Bereich, der mit selbständigem Auswählen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden kann;
- eine ausführliche Beschreibung der Aufgabenarten sowie des Verfahrens zum Erstellen von Prüfungsaufgaben. Insbesondere wird dabei der Einfluß der festgelegten Lern- und Prüfungsbereiche auf die Aufgabenstellung beschrieben und auf eine Klärung des Zusammenhangs der Aufgabenstellung und der erwarteten Prüfungsleistung mit dem vorangegangenen Unterricht Wert gelegt;
- Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistungen, wobei das Bemühen um Vergleichbarkeit unterstützt werden soll, ohne das notwendige pädagogische Ermessen durch ein schematisches Verfahren zu ersetzen. Dabei wird beschrieben, wann eine Prüfungsleistung noch als ausreichend gelten kann;
- Aufgabenbeispiele, die exemplarisch das erwartete Anspruchsniveau beschreiben, für das sie einen Orientierungsmaßstab darstellen. Bewertungsvorschläge dienen der Erläuterung, dürfen aber nicht als Festlegungen mißverstanden werden.

Der durch diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen gegebene Rahmen ermöglicht es, die Unterschiede der Lehrpläne der Länder und die Ver-

schiedenartigkeit der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssituation zu berücksichtigen und zugleich die Prüfungsaufgaben und deren Bewertung innerhalb der einzelnen Fächer und Fächergruppen vergleichbarer und durchschaubarer zu machen.

Dabei ist zu beachten, daß die Bildungs- und Lernziele der gymnasialen Oberstufe nur zu einem Teil und nur in einem eingeschränkten Maß in den Prüfungsanforderungen enthalten sein können, da Schule mehr leistet, als lediglich auf die Abschlußprüfung vorzubereiten. Das Lernen in der gymnasialen Oberstufe soll die Freude am Denken fördern. Vermittelt werden sollen nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch Haltungen und Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder ihren Niederschlag gefunden haben. Die gemeinsamen pädagogischen Ziele der Länder für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind in den „Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe“ — Beschluß der KMK vom 2. 12. 1977 i. d. F. vom 19. 12. 1988 — wiedergegeben und erläutert.

Für die Umsetzung und Handhabung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen sind dabei folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Unbeschadet der besonderen Bedeutung einzelner Fächer für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stellen die Einheitlichen Prüfungsanforderungen sicher, daß alle Fächer, die Prüfungsfächer sein können, unter dem Aspekt der Wissenschaftspropädeutik insofern gleichwertig sind, als sie über Elemente verfügen, mit deren Hilfe geistige Strukturen ausgeprägt werden, die zur Studierfähigkeit beitragen und die Übertragung auf andere Lern- und Lebenssituationen zulassen.
- In ihrer Gesamtheit entsprechen die Einheitlichen Prüfungsanforderungen einem Begriff der wissenschaftsorientierten Bildung, der für die Reflexion über die vielfältigen Veränderungen in allen Lebensbereichen offen ist.
- Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen setzen einen Unterricht voraus, der selbständiges Lernen, wissenschaftsorientiertes Arbeiten sowie Entwicklung und Kommunikationsfähigkeit und der Kooperationsbereitschaft zum Ziel hat. Unterrichtsverfahren, die problembezogenes Denken anregen, und Formen der Lehrens und Lernens, die zur Selbständigkeit und zur Kommunikationsfähigkeit beitragen, sollen daher vorrangig praktiziert werden.
- Mit der Veröffentlichung von Einheitlichen Prüfungsanforderungen soll nicht einem beziehungslosen Nebeneinander von Fächern Vorschub geleistet werden. Der Unterricht soll auch fachbereichsübergreifende Kooperation, fächerübergreifende und interdisziplinäre Fragestellungen, die über die Fachgrenzen hinausführen, und den Diskurs über gesellschaftliche, geistige und politische Entwicklungen und Problemstellungen ermöglichen.

Die Kultusministerkonferenz sieht in den Vereinbarungen über die Abiturprüfung ein Beispiel für die gemeinsame Lösung pädagogischer Aufgaben innerhalb des föderativen Bildungssystems.

Die Kultusministerkonferenz vereinbart daher:

1. die entsprechend den Beschlüssen vom 3./4. 12. 1987 überarbeiteten bzw. neu erarbeiteten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern werden in den Ländern als Grundlage der fachspezifischen Anforderungen in der Abiturprüfung nach den Gegebenheiten der jeweiligen Abiturbestimmungen übernommen, und zwar spätestens für die Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1992/93 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.
2. Diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind offen für die Entwicklung in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und in der Schulpraxis sowie für eine stärkere Aufnahme anwendungsbezogener Elemente. Sie werden daher zu gegebener Zeit überprüft und weiterentwickelt.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Japanisch

(Beschluss der KMK vom 31. 3. 1999)

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeine Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen	8
1	Anforderungen im Fach Japanisch	10
1.1	Sprachliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	10
1.1.1	Umgang mit der Sprache	10
1.1.2	Beherrschung sprachlicher Strukturen	11
1.2	Fachliche Kenntnisse und Einsichten	12
1.2.1	Sprachbetrachtung	12
1.2.2	Landeskunde	12
1.2.3	Literatur	12
1.3	Fachübergreifende Anforderungen	13
2	Schriftliche Prüfung	13
2.1	Allgemeine Hinweise	13
2.2	Aufgabenarten	14
2.2.1	Textaufgabe	14
2.2.1.1	Art und Umfang der Arbeitsvorgaben	14
2.2.1.2	Art und Lernzielbezug der Arbeitsanweisungen	15
2.2.2	Kombinierte Aufgabe	16
2.2.2.1	Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik	16
2.2.2.2	Übersetzung ins Deutsche	16
2.2.2.3	Hörverständnisaufgabe	17
2.2.2.4	Textproduktion anhand visueller Vorgaben	18
2.3	Bewerten von Prüfungsleistungen	18
2.3.1	Allgemeine Hinweise	18
2.3.2	Inhaltliche Leistung	18
2.3.3	Sprachliche Leistung	19
2.3.4	Ermittlung von Gesamtnoten	20
2.3.5	Ausreichende Prüfungsleistungen (fünf Punkte)	20
3	Mündliche Prüfung	21
3.1	Ziele der Prüfung	21
3.2	Aufgabenstellung	21
3.3	Kriterien für die Bewertung	22
4	Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach	23
4.1	Erläuterungen	23
4.2	Beispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach	23
4.2.1	Beispiel einer Textaufgabe (Sachtext)	24
4.2.1.1	Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler	24

4.2.1.2	Aufgabenkatalog zur Textvorlage	25
4.2.1.3	Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission	25
4.2.1.4	Unterrichtliche Voraussetzungen	26
4.2.1.5	Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung	27
4.2.2	Beispiel einer Textaufgabe (literarischer Text)	28
4.2.2.1	Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler	28
4.2.2.2	Aufgabenkatalog zur Textvorlage	29
4.2.2.3	Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission	30
4.2.2.4	Unterrichtliche Voraussetzungen	31
4.2.2.5	Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung	31

Allgemeine Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen

Unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen und Richtungen im Bereich neusprachlicher Fachdidaktik und Fachmethodik gibt es einen Grundbestand an Gemeinsamkeiten. Die einheitlichen Prüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen orientieren sich an diesem Grundbestand und berücksichtigen im übrigen fachspezifische Besonderheiten.

Anforderungen

Die Anforderungen werden auf die folgenden Lernbereiche bezogen:

- sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
- fachliche Kenntnisse und Einsichten
- fachübergreifende Lernziele (wie Arbeitstechniken, Methoden, Urteilsvermögen)

Anforderungen in den Grundkurs- und Leistungsfächern*

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Obersrufe vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 28.02.1997 weist den Grundkursen die Aufgabe zu, das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Ausbildung zu repräsentieren, den Leistungskursen weist sie die Aufgabe zu, das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung, die exemplarisch vertieft wird, zu repräsentieren.

Die ausschlaggebenden Unterscheidungskriterien für Abiturprüfungsanforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach der modernen Fremdsprachen sind

- der Umfang der für die Lösung notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen,
- die Menge der zu verarbeitenden Informationen,

*) Die Beispielaufgaben beziehen sich z. Z. nur auf Grundkurse.

- der Grad an gedanklicher Komplexität (Zahl der Fakten und Probleme, die zueinander in Beziehung zu setzen sind),
- die Abstraktionsebene der Textvorlage und Aufgabenstellung bzw. Themenstellung,
- das Maß der Lenkung in der Aufgabenstellung,
- das geforderte Maß an Methodenbewusstsein (Methodenkenntnis und Sicherheit in der Anwendung),
- das Maß an Transfer-Leistungen (Übertragung auf neuartige Situationen oder Übertragung auf eine andere Abstraktionsebene),
- der Grad der erwarteten begrifflichen Differenzierung bei der Problementfaltung und Problemlösung,
- der Grad der erwarteten sprachlichen und gedanklichen Selbstständigkeit bei der Problementfaltung und Problemlösung.

Aufgabenstellung

Für die Abiturprüfung sind Aufgabenarten vorgesehen,

- die die integrierte Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten und
- zumindest in einer größeren Teilaufgabe zusammenhängende Textproduktion in der Fremdsprache verlangen.

Diese Aufgabenarten sind:

- Textaufgabe;
- kombinierte Aufgabe.

Bewertung

Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

Sie erfolgt für das Grundkurs- und für das Leistungsfach nach den gleichen Kriterien. Abstufungen sind nach den unter „Anforderungen“ angeführten Merkmalen vorzunehmen.

Bewertet werden Sprache und Inhalt; dem Bereich Sprache kommt größere Bedeutung zu. Im Bereich Sprache werden die Sprachrichtigkeit und das Ausdrucksvermögen (mit den Elementen Komposition und Stil) bewertet. Im Bereich Inhalt werden Text- und Problemverständnis sowie die Fähigkeit zur Argumentation und zur Urteilsbildung bewertet.

Die Teile der Kombinierten Aufgabe werden getrennt bewertet; entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilergebnissen ermittelt. Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Regelung wird für die Teile der Kombinierten Aufgabe getrennt angewendet.

1 Anforderungen im Fach Japanisch

Grundlage für die Abiturprüfung sind folgende fachspezifische bzw. fachübergreifende Qualifikationen und Lernbereiche:

1.1 Sprachliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

- Fähigkeit, einfache japanischsprachige Texte hörend und lesend zu verstehen sowie sich mündlich und schriftlich in japanischer Sprache angemessen zu äußern.
- Beherrschung sprachlicher Strukturen aus den Bereichen Phonetik, Wortschatz, Schrift/Zeichenschatz, Grammatik und Lexik/Semantik,

1.1.1 Umgang mit der Sprache

Hörverstehen

- Fähigkeit, von authentischen Sprechern in gemäßigtem Sprechtempo vorgetragene sprachlich und inhaltlich nicht zu schwierige Texte zu verstehen, d. h. in ihrem wesentlichen Informationsgehalt zu erfassen und ggf. die Redeabsicht zu erkennen,
- Fähigkeit, im Gespräch eine in gemäßigtem Sprechtempo vorgetragene Äußerung von authentischen Dialogpartnern im Zusammenhang zu verstehen,
- Fähigkeit, bestimmte soziolektale Färbungen zu erkennen;

Sprechfertigkeit und mündlicher Ausdruck

- Fähigkeit, Japanisch phonetisch und intonatorisch angemessen und verständlich zu sprechen,
- Fähigkeit, einen allgemeinen Grundwortschatz, thematisch gebundene Kernwortschätze sowie grundlegende Strukturen der japanischen Sprache in der mündlichen Kommunikation anzuwenden,
- Fähigkeit, an einer in japanischer Sprache geführten Unterhaltung angemessen aktiv teilzunehmen,
- Fähigkeit, vorgegebene Inhalte — ausgehend von gehörten oder gelesenen Texten — in sprachlich einfacher, zusammenfassender Form wiederzugeben und auf Inhaltsfragen zu antworten,
- Fähigkeit, über persönliche Erlebnisse und Eindrücke zu berichten und sich zu erarbeiteten Sachverhalten zusammenhängend zu äußern;

Leseverstehen

- Fähigkeit, literarische Texte und Sachtexte von sprachlich und inhaltlich angemessenem Schwierigkeitsgrad in ihrem wesentlichen Informationsgehalt und in wichtigen Einzelheiten zu erschließen und zu verstehen,
- Fähigkeit, sprachliche Mittel und Strukturen eines Textes zu erkennen sowie verschiedene, deutlich erkennbare Sprachebenen und Text-

arten zu unterscheiden, sie in Bezug zur inhaltlichen Aussage zu setzen sowie ihre Wirkungsabsicht zu erfassen;

Schriftlicher Ausdruck

- Fähigkeit, einen allgemeinen Grundwortschatz, thematisch gebundene Kernwortschätze sowie grundlegende Strukturen der japanischen Sprache in der schriftlichen Darstellung anzuwenden. Hierzu gehört auch die Beherrschung der Schriftzeichen,
- Fähigkeit, Gehörtes und Gelesenes aufgabenspezifisch in sprachlich richtiger und zusammenhängender Form darzustellen,
- Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme in zusammenhängender Form, ggf. unter Einbeziehung von Vorwissen, darzustellen, zu erklären und zu kommentieren.

1.1.2 Beherrschung sprachlicher Strukturen

Sprache setzt im Einzelnen folgende sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus:

Phonetik

- Beherrschung der Aussprache und der Intonationsmuster gemäß einer akzeptierten Norm;

Schrift

- Sichere Beherrschung der beiden Silbenzeichen Hiragana und Katakana sowie Kenntnis der 50-Laut-Silben-Tafel,
- Kenntnis wichtiger und grundlegender Kanji,
- Kenntnis über die Verwendungsbereiche der drei Schriftarten;

Lexik/Semantik

- Beherrschung eines im Unterricht erworbenen Grundwortschatzes und eines situations- und themenspezifischen Erweiterungswortschatzes,
- Beherrschung eines grundlegenden Wortschatzes zur Textbearbeitung,
- Beherrschung ausreichender sprachlicher Mittel, um sich mündlich und schriftlich situations- und adressatengerecht ausdrücken zu können;

Grammatik

- Beherrschung der grundlegenden grammatischen Strukturen des modernen Japanisch,
- Beherrschung grundlegender Satzbildungs- und Textbildungsverfahren zur Abfassung von in sich kohärenten Texten bzw. Textabschnitten,

- Beherrschung wesentlicher textgrammatischer Elemente wie Verknüpfung, Verkürzung, Textgliederung, Präzisierung und Nuancierung.

1.2 Fachliche Kenntnisse und Einsichten

1.2.1 Sprachbetrachtung

Sprachbetrachtung vermittelt Einsichten in die Struktur der Sprache sowie Kenntnisse über Funktion und Wirkungsweise sprachlicher Mittel.

Folgende Kenntnisse und Einsichten sind erforderlich:

- Kenntnis wesentlicher Gesetzmäßigkeiten im Bereich der Aussprache und Intonation,
- Kenntnis der wichtigsten Kategorien der grammatischen Beschreibung,
- Kenntnis wesentlicher Elemente der Wort- und Satzbildung,
- Kenntnis der wesentlichen Unterschiede zwischen gesprochener und geschriebener Sprache und wichtiger Sprachvarianten,
- Kenntnis wesentlicher Stilelemente und ihrer Wirkungsweise,
- Einsicht in die gesellschaftliche Bedingtheit von Sprache.

1.2.2 Landeskunde

Für einen angemessenen Umgang mit Texten und eine problembewusste Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit Japans sind exemplarische Kenntnisse und Einsichten in die jeweilige Gesellschaft und Kultur erforderlich. Die Kenntnisse erstrecken sich auf

- geographische, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten und Zusammenhänge,
- historische und gesellschaftliche Entwicklungen,
- Aspekte des täglichen Lebens zur Einsicht in Lebens- und Verhaltensweisen in der japanischen Gesellschaft,
- Geistesgeschichte, Kunst und Kultur.

1.2.3 Literatur

Wegen des hohen Fremdheitsgrades des japanischen Schriftsystems für Europäer ist der Einsatz von Originaltexten der japanischen Literatur nur begrenzt möglich. Auf der Grundlage der Hinführung zur japanischen Literatur ggf. in didaktisch bearbeiteter Form und/oder mit paralleler Übersetzung verfügen die Prüflinge über

- Kenntnis wichtiger literarischer Gattungen,
- Kenntnis wichtiger literarischer Gestaltungsmittel und ihrer Funktion im Kontext,

- Einsicht in die Beziehung literarischer Texte zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld,
- Einsichten in verschiedene Arten der Darstellung und Wertung von menschlichen Grunderfahrungen, Problemen und Verhaltensweisen.

Zu einer angemessenen Auseinandersetzung mit den Bereichen Landeskunde und Literatur gehört auch die Fähigkeit, im Sinne der gegenüber anderen Sprachgemeinschaften und ihrer Kultur gebotenen Aufgeschlossenheit Klischees und Vorurteile zu erkennen und kritisch zu hinterfragen.

1.3 Fachübergreifende Anforderungen

- Fähigkeit, einschlägige Hilfsmittel (z. B. Wörterbuch, Grammatik, Enzyklopädie, Sekundärliteratur, Statistiken) sachgerecht zu benutzen und sich selbstständig Informationen zu beschaffen,
- Fähigkeit, wörterbuchunabhängige Erschließungstechniken anzuwenden, z. B. durch Erschließung aus dem Kontext, über morphologische Gesetzmäßigkeiten, Wortbildungsregeln oder Analogiebildung,
- Fähigkeit, Textaussagen zusammenzufassen und Begriffe zu definieren,
- Fähigkeit, Stichwortnotizen sinnvoll und übersichtlich anzufertigen,
- Fähigkeit, Informationen aus Texten zu gewinnen, sie nach bestimmten Gesichtspunkten auszuwählen, zu ordnen, zusammenzufassen und zu kommentieren,
- Fähigkeit, Strukturprinzipien zu erkennen sowie die Fähigkeit, klar gegliederte, kohärente Texte zu erstellen,
- Fähigkeit, Kenntnisse und Informationen sach- und adressatengerecht weiterzugeben sowie in neuen Zusammenhängen zu verarbeiten,
- Kenntnis von Verfahren, weitgehend selbstständig unbekannte Texte zu erschließen (Textstrukturierung, Bilder/Abbildungen . . .),
- Fähigkeit, gesellschaftliche und kulturelle Sachverhalte in ihrer Bedingtheit zu erfassen und diese darzustellen,
- Fähigkeit, differenziert Stellung zu beziehen und die eigene Haltung sachgerecht zu begründen.

2 Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben in der schriftlichen Abiturprüfung verlangen

- die Anwendung sprachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten,

- die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Textproduktion in der Fremdsprache.

Für die Auswahl der Texte (ggf. einschließlich der Bildvorlage) gilt, dass sie

- von angemessenem sprachlichen Schwierigkeitsgrad sein müssen,
- in Thematik und Struktur hinreichend komplex sind,
- für die Kultur und Gesellschaft Japans repräsentativen Charakter haben,
- für die Prüflinge, bezogen auf ihre Mit- und Umwelt sowie auf die Grundprobleme der menschlichen Existenz, thematisch bedeutsam sind.

Aufgrund der Besonderheiten der japanischen Schriftsprache, insbesondere der Schriftzeichen, ist der Gebrauch zweisprachiger, japanisch-deutscher und deutsch-japanischer Wörterbücher sowie Kanji-Lexika grundsätzlich zugelassen. Falls einzelne Wörter aus dem Kontext auch mit Hilfe der zugelassenen Wörterbücher und Lexika nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine einsprachige, ggf. zweisprachige Wort- oder Sacherläuterung gegeben werden. In anderen Fällen können für schwierige in Kanji geschriebene Wörter auch „Lesehilfen (*Furigana*)“ in Hiragana gegeben werden.

2.2 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Japanisch sind

- die Textaufgabe,
- die kombinierte Aufgabe.

2.2.1 Textaufgabe

Mit der Textaufgabe wird die Fähigkeit überprüft, Texte lesend zu verstehen, sie anhand von Arbeitsanweisungen zu analysieren und zum Inhalt Stellung zu nehmen. Diese Fähigkeit weisen die Prüflinge durch zusammenhängende, weitgehend eigenständige Textproduktion in der Fremdsprache nach.

2.2.1.1 Art und Umfang der Arbeitsvorgaben

Grundlage der Textaufgabe sind ein Text oder zwei themenverwandte Texte. Ferner ist die Kombination des Textes bzw. der Texte mit anderen, graphisch dargebotenen Materialien zulässig. Geeignet sind einfache literarische und Sachtexte. Thematisch orientieren sich Texte und Arbeitsanweisungen an den Lernzielen und Inhalten für das Grundkursfach entsprechend den Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Länder. Zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades der Texte sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der unbekanntenen lexikalischen Elemente (Wortschatz und Zeichenschatz),
- Komplexität des Satzbaus,
- Komplexität der Textstruktur,
- Umfang der voraussetzbaren Sachkenntnis.

Die Bemessung des Umfangs der Texte hängt ab

- von ihrem Schwierigkeitsgrad,
- von Zahl und Anspruchsniveau der Arbeitsanweisungen,
- von der für die Textaufgabe zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

Soweit Texte gekürzt werden müssen, darf dadurch ihr besonderer Charakter (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt werden. Es können jedoch geringfügige sprachliche Vereinfachungen vorgenommen werden. In Aufgabenvorschlägen, die der Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden, sind Streichungen und derartige Vereinfachungen zu kennzeichnen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien sind Texte in einer Länge von 600 bis etwa 800 Schriftzeichen geeignet. Im Grundkursfach „Japanisch ab 11. Jahrgangsstufe“ sollte die Textvorlage eine Länge von 400 bis 600 Schriftzeichen haben. Es dürfen für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte aus Lehrbüchern benutzt werden.

2.2.1.2 Art und Lernzielbezug der Arbeitsanweisungen

Die Arbeitsanweisungen zielen auf folgende Teilaspekte der Textbetrachtung:

- a) Verstehen der im Text ausdrücklich gegebenen Informationen, des „Inhalts“ (z. B. Ort, Zeit, Personen, Vorgänge, Absichten, Probleme, Ursachen, Folgen);
- b) Verständnis der Textaussage (z. B. Charaktere, Handlungsmotive; Formgebung des Textes durch textbestimmende sprachliche Mittel, Aufbau, Gedankenabfolge; Textart);
- c) Einsicht in textübergreifende Zusammenhänge (z. B. Einordnung des Textes in eine umfassendere Thematik; persönliche Stellungnahme zum Problemgehalt bzw. zu Teilaspekten des Textes aufgrund eigener Erfahrungen und Wertvorstellungen).

Der Schwerpunkt liegt im Bereich des Inhaltlich-Faktischen. Arbeitsanweisungen sind zu geben

- für den unter Buchstabe a) genannten Bereich (Verstehen des Inhalts),
- für mindestens einen der unter b) und c) genannten Bereiche (vertieftes Textverständnis oder Einsichten in Zusammenhänge).

Eine zu kleinschrittige Führung durch die Aufgabenstellung ist auszuschließen. Für alle Bereiche zusammen sollen mindestens vier, höchstens acht Arbeitsanweisungen gegeben werden.

2.2.2 Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe (vgl. Abschnitt 2.2.1) und in der Regel einer, höchstens zwei weiteren Aufgaben. Entsprechend einer Schwerpunktsetzung im Unterricht kann an die Stelle der Textaufgabe auch eine Textproduktion anhand visueller und/oder schriftlicher Vorgaben treten.

Für die Textaufgabe in der kombinierten Aufgabe gilt die Beschreibung im Abschnitt 2.2.1 sinngemäß, jedoch ist der kürzeren Bearbeitungszeit Rechnung zu tragen.

Weitere Aufgaben können sein

- kontextgebundene Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik,
- Übersetzung ins Deutsche,
- eine Hörverständnisaufgabe oder
- eine Textproduktion anhand visueller Vorgaben, falls diese Aufgabe nicht bereits anstelle einer Textaufgabe gefordert wird.

2.2.2.1 Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik

Auf dem Gebiet des Wortschatzes eignen sich z. B. Aufgaben zur Synonymik, Antonymik, zu Wortfeldern und Wortfamilien, auf dem Gebiet der Grammatik Aufgaben zu Morphologie und Syntax. Bei den Aufgaben zur Grammatik ist auf Funktionalität zu achten; ein Abfragen von grammatischen Regeln entspricht nicht dem Zweck der Prüfung.

Die Arbeitsvorgaben müssen

- einen leicht erfassbaren und prägnanten Kontext bieten,
- eindeutige Beurteilungskriterien ermöglichen.

Der Umfang der Aufgabe hängt u. a. ab von der dazu zur Verfügung stehenden Arbeitszeit und von ihrem Anteil innerhalb der Gesamtbewertung (vgl. Abschn. 2.3.3). Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik müssen nach Zahl und Art eine ausreichende Bewertungsgrundlage gewährleisten.

Die Verwendung eines Wörterbuchs ist nur dann zulässig, wenn die Lösungen dadurch nicht vorgegeben werden.

2.2.2.2 Übersetzung ins Deutsche

Die Übersetzung überprüft die Fähigkeit, einen japanischen Text zu verstehen und ins Deutsche zu übertragen. Für die Übersetzung eignen sich Texte oder Textabschnitte, die zusammenhängende Gedankengänge unter Verwendung komplexer bzw. zum Deutschen kontrastiver Satzstrukturen ausdrücken. Es können einsprachige oder zweisprachige Erläuterungen zu einzelnen Wörtern und Wendungen, die aus dem Kontext nicht adäquat zu erschließen sind, gegeben werden.

Der für die Übersetzungsaufgabe gewählte Text steht in thematischem Zusammenhang mit der Textaufgabe.

Bei der Übersetzung geht es um

- das Erkennen der japanischen Schriftzeichen,
- das Verstehen der Wörter und Wendungen im Zusammenhang,
- das Verstehen bzw. Erschließen komplexer bzw. zum Deutschen kontrastiver Satzstrukturen,
- das Verstehen der Gesamtaussage des zu übersetzenden Textes,
- eine angemessene Wiedergabe des japanischen Textes in deutscher Sprache.

2.2.2.3 Hörverständnisaufgabe

Die Hörverständnisaufgabe überprüft die Fähigkeit, Texte zu verstehen, die in gemäßigttem Sprechtempo möglichst von authentischen Sprechern über Tonträger dargeboten werden und die weder zu umfangreich noch nach Wortschatz, Grammatik und Gedankenführung zu schwierig sind.

Für die Hörverständnisaufgabe sind vorzugsweise Texte geeignet, die in ihrem Wortschatz und in ihren Strukturen für die mündliche Kommunikation charakteristische Merkmale aufweisen, wie Dialog und Interview. Die Abspieldauer soll höchstens drei Minuten betragen. Die Tonbandaufnahme wird in der Regel zweimal dargeboten.

Vor dem ersten Anhören kann, falls erforderlich, eine kurze schriftliche Einführung in japanischer Sprache ausgehändigt werden, die Ort, Zeit, Personen und ggf. den Sprechanlass angibt. Außerdem können — den besonderen Bedingungen dieser Aufgabenart entsprechend — unumgängliche Worthilfen geboten werden, die auch zweisprachig sein können. Notwendige Sacherläuterungen werden in der Fremdsprache gegeben.

Die Fähigkeit des Hörverstehens wird durch die Beantwortung von schriftlich vorgelegten Fragen nachgewiesen (Fragen und Antworten in der Fremdsprache).

Dabei geht es um

- das Verstehen einzelner Äußerungen,
- das Erkennen von Zusammenhängen (z. B. Sachproblemen, Kennzeichnung von Personen und ihres Verhaltens),
- das Verständnis des Situationsbezuges und der Wirkungsweise des Textes (z. B. Redeabsichten, Positionen von Gesprächspartnern bei Interview bzw. Diskussion).

Der Schwerpunkt liegt im Bereich des Inhaltlich-Faktischen. Die Arbeitsanweisungen werden sich deshalb auf die Kriterien „Verstehen einzelner Äußerungen“ und „Erkennen von Zusammenhängen“ konzentrieren.

2.2.2.4 Textproduktion anhand visueller oder sprachlicher Vorgaben

Diese Aufgabe überprüft die Fähigkeit,

- visuelle oder sprachliche Vorgaben zu verstehen und auszuwerten (z. B. Leseverstehen, Sach- und Problemverständnis),
- diese Vorgaben miteinander in Beziehung zu setzen,
- die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text gedanklich schlüssig und sprachlich korrekt darzulegen und zu kommentieren (Textproduktion).

Als Materialien für diese Aufgabe eignen sich visuelle Vorgaben wie z. B. Tabellen, Übersichten, Anzeigen, Bilder und Bildreihen.

Die detaillierten Arbeitsanweisungen müssen klar erkennen lassen, wie die Vorgaben in einen Text umzusetzen sind; sie müssen die Produktion eines japanischen Textes in einem angemessenen Umfang und Anspruchsniveau gewährleisten.

2.3 Bewerten von Prüfungsleistungen

2.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Bewertung erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien. Abstufungen sind nach den Merkmalen vorzunehmen, die unter „Anforderungen in den Grundkurs- und Leistungsfächern“ in den „Allgemeinen Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen“ beschrieben sind.

Bewertet werden die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung. Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Textverständnis, Themaentfaltung, Stellungnahme.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil), Sprachrichtigkeit. Dabei lassen sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen; sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte der sprachlichen Leistung berücksichtigt.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Textaufgabe und für die weiteren Aufgaben jeweils getrennt angewendet.

2.3.2 Inhaltliche Leistung

Text und Problemverständnis

Bewertet wird, inwieweit der vorgelegte Text richtig und differenziert verstanden wird, d. h. im Einzelnen

- das Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- das Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- die Kennzeichnung der Textart und ihrer besonderen Merkmale,
- das Erkennen der verwendeten sprachlichen Mittel und die Erläuterung ihrer Funktion.

Textübergreifendes Wissen, Einordnen in Zusammenhänge, Stellungnahme

Bewertet wird, inwieweit das in der Aufgabenstellung enthaltene Thema entfaltet wird und dabei weitere fachspezifische Kenntnisse verwendet werden, sowie die Fähigkeit zur Stellungnahme, d. h. im Einzelnen

- die Sachbezogenheit und die Reichhaltigkeit der Kenntnisse der Zielkultur,
- die Fähigkeit, Kenntnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- die Fähigkeit, eine Stellungnahme durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- die Selbstständigkeit der Stellungnahme.

2.3.3 Sprachliche Leistung

Sprachrichtigkeit

Sprachrichtigkeit heißt Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen der geschriebenen Sprache.

Bei der Bewertung von Fehlern ist besonders zu beachten,

- inwieweit Verstöße gegen grundlegende grammatische Normen bzw. ein unkorrekter Gebrauch des gängigen Wortschatzes vorliegen und
- inwieweit sich Fehler auf die Kommunikation störend auswirken.

Dabei gelten folgende Anhaltspunkte:

Fehler von geringerer Bedeutung:

- „Flüchtigkeitsfehler“, soweit nicht sinnentstellend,
- Verwendung eines falschen Schriftzeichens mit geringem Häufigkeitswert,
- Rechtschreibfehler in Schriftzeichen mit geringem Häufigkeitswert,
- ungenaue Wortwahl;

Fehler von größerer Bedeutung:

- falsche Wortwahl,
- Verstöße gegen die Grammatik,

- Verwendung eines falschen Schriftzeichens mit hohem Häufigkeitswert,
- Rechtschreibfehler in Schriftzeichen mit hohem Häufigkeitswert.

Auslassungen werden entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bedeutung für den Textzusammenhang gewertet.

Ausdrucksvermögen

Bewertet wird, inwieweit es gelungen ist, einen in sich schlüssigen, gegliederten, der jeweiligen Aufgabe angemessenen Text unter Verwendung der jeweils geeigneten sprachlichen Ausdrucksmittel herzustellen; dazu gehören, bezogen auf die durch die jeweilige Aufgabe vorgegebene Situation und Textart

- Angemessenheit der Stilebene in Bezug zum Thema und zur gestellten Aufgabe, Beherrschung des Achwort- bzw. Zeichenschatzes,
- Umfang des Wort- und Zeichenschatzes (Variation),
- Angemessenheit der Wortwahl, Treffsicherheit des Ausdrucks, Idiomatik (Beherrschung fester phraseologischer Verbindungen),
- sinnvolle syntaktische Verknüpfungen, angemessene Zu- und Unterordnung.

2.3.4 Ermittlung von Gesamtnoten

Bei der Ermittlung der Gesamtnote in Aufgaben, in denen die sprachliche Leistung einerseits und die inhaltliche Leistung andererseits ermittelt werden könnten, überwiegt die sprachliche Leistung deutlich. Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. In der kombinierten Aufgabe wird die Gesamtnote aus den Ergebnissen der einzelnen Teilaufgaben entsprechend deren Verhältnis zueinander ermittelt; der Anteil der Textaufgabe beträgt dabei mindestens die Hälfte.

2.3.5 Ausreichende Prüfungsleistungen (fünf Punkte)

Eine ausreichende sprachliche Leistung liegt vor, wenn

- der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist,
- elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden und
- formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen und nicht auf eine Unkenntnis elementarer Gesetzmäßigkeiten schließen lassen.

Eine ausreichende inhaltliche Leistung liegt vor, wenn

- der Vorlage (z. B. gedruckter Text, Hörtext, Bildvorgabe) die für die Ausführung der Arbeitsanweisung notwendige Information größtenteils entnommen wurde und
- die Arbeit auf die gestellte Aufgabe oder den größeren Teil der gestellten Aufgabe eingeht und
- Informationen im Großen und Ganzen in geordneter Weise zueinander und gegebenenfalls zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und zusammenhängend dargestellt werden.

Eine ausreichende Leistung in der Übersetzung liegt vor, wenn der Aussagegehalt des japanischen Textes insgesamt verständlich und sprachlich angemessen im Deutschen wiedergegeben ist.

3 Mündliche Prüfung

3.1 Ziele der Prüfung

In der mündlichen Abiturprüfung sollen die Prüflinge die Fähigkeit zu situationsgerechtem Ausdruck in japanischer Sprache nachweisen; dazu gehören im Einzelnen

- die Fähigkeit, phonetisch und intonatorisch korrekt zu sprechen und Texte entsprechend vorzulesen,
- die Fähigkeit, den Inhalt gehörter oder gelesener Texte in sprachlich angemessener Form zusammenfassend wiederzugeben,
- die Fähigkeit, Sachverhalte selbstständig, zusammenhängend und gliedert darzustellen,
- die Fähigkeit, Fragen zu erfassen, auf Einwände und Anregungen einzugehen und Antworten entsprechend präzise zu formulieren,
- die Fähigkeit, relevantes Sachvokabular und die sprachlichen Mittel der Zustimmung, der Ablehnung, des Widerspruchs, der Verknüpfung usw. angemessen anzuwenden,
- die Fähigkeit, Sachkenntnisse sinnvoll in ein Gespräch einzubringen,
- die Fähigkeit, sachbezogene weitergehende Fragestellungen sowie eine eigene Stellungnahme in das Gespräch einzubringen.

3.2 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung können sein

- ein Text,
- mehrere Texte (auch Thesen),
- visuelle Materialien (z. B. Bilder, Bildreihen, Dias, graphische Darstellungen, Statistiken),
- ein Text in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch Arbeitsanweisungen. Die Texte können schriftlich oder über Tonträger vermittelt werden.

Für die Auswahl der Texte gelten dieselben Kriterien wie für die Auswahl der Texte für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe soll nach Umfang und Komplexität in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungs- und Prüfungszeit stehen; Art und Umfang der erwarteten Leistung müssen für die Prüflinge erkennbar sein. Die Aufgabe soll sowohl für die Bearbeitung in Form eines zusammenhängenden Vortrags geeignet sein wie auch für die Anknüpfung eines Gesprächs, das über die Vorlage hinausgeht. Sie muss überschaubar und so angelegt sein, dass eine Differenzierung der Prüfungsleistung nach den unter Ziffer 3.3 genannten Kriterien möglich ist und Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbracht werden können.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt, soweit nicht in Einzelfällen komplexere grammatische Sachverhalte in deutscher Sprache erläutert werden müssen.

Die Benutzung zweisprachiger Wörterbücher und Kanji-Lexika während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres dem zugelassenen Wörterbuch zu entnehmen sind (vgl. Abschn. 2.1). Bei Hörtexten können Worterklärungen gegeben werden, da die Benutzung eines Wörterbuchs entfällt.

3.3 Kriterien für die Bewertung

Die in Abschnitt 8.2.3 beschriebenen Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, sind aber hier zu ergänzen

- in Bezug auf das Ausdrucksvermögen durch Geläufigkeit der Darstellung und den Grad der Unabhängigkeit des Vortrags von den in der Vorbereitungszeit angefertigten Notizen,
- in Bezug auf die Sprachrichtigkeit durch Aussprache und Intonation,
- in Bezug auf den Inhalt durch das Kriterium des Partnerbezugs (inhaltlich angemessenes, präzise formuliertes Eingehen auf Fragen und Einwände).

Bei der Beurteilung der Geläufigkeit und Sprachrichtigkeit sind die Merkmale des Gesprächs (z. B. Abbrechen und Neubeginn eines Satzes, elliptische Äußerung, Denkpausen) angemessen zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn der Prüfling

- in der Lage ist, sich verständlich und im Allgemeinen zusammenhängend mit Hilfe eines nicht sehr differenzierten Wortschatzes und ohne Häufung sprachlicher Verstöße zu äußern,
- im Gespräch auf Fragen und Einwände zum Prüfungsgegenstand antworten kann und

- nachweist, dass er wesentliche Informationen der Vorgabe(n) verstanden hat.

Darüber hinaus muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Das Ergebnis der Vorbereitung wird zusammenhängend vorgetragen
- Über die Textvorlage hinausgehende Sachkenntnisse werden, ggf. mit Einhilfen, nachgewiesen.

4 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach

4.1 Erläuterungen

Die folgenden Aufgabenbeispiele beschreiben exemplarisch das erwartete Anspruchsniveau, für das sie einen Orientierungsmaßstab darstellen.

Die Aufgabenbeispiele sollen die Aussagen dieser „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ in ihrer Bedeutung für die Konzeption von Prüfungsaufgaben verdeutlichen. Dabei sind sie als Anregungen, nicht als verbindliche Muster zu verstehen.

Unterschiede in den Lehrplänen und Richtlinien der Länder und die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Unterrichtssituationen, die bei der Aufgabenkonzeption zu berücksichtigen sind, lassen eine normierende Festlegung von Inhalten und Einzelanforderungen nicht zu. In der Auswahl der Beispiele ist auch keine Empfehlung für die Bevorzugung bestimmter literatur- oder sprachwissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Richtungen zu sehen.

Soweit möglich, sind die Aufgabenbeispiele folgendermaßen gegliedert:

- Textvorlage
- Aufgaben, Arbeitsanweisungen,
- Darstellung möglicher unterrichtlicher Voraussetzungen,
- Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.

Bei der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung ist zu beachten, dass hier jeweils eine der möglichen Aufgabenlösungen skizziert ist; andere Lösungen können, je nach den Unterrichtsvoraussetzungen durchaus gleichwertig sein, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind.

4.2 Beispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach

Es werden folgende Aufgabenbeispiele beschrieben:

1. Textaufgabe (Sachtext/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)
2. Textaufgabe (literarischer Text/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)

4.2.1 Beispiel einer Textaufgabe (Sachtext/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)

4.2.1.1 Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler)

(佐々木瑞恵: 日本事情 Japan á la carte, 東京1987) 学歴偏重社会^①
へんちゆう

あなたは「教育ママ」ということばを聞いたことがありますか。これは子どもの教育に熱心なお母さんたちを皮肉ったことばです。でも一方的にお母さんたちを責めてもいいでしょうか。お母さんたちの話を聞いてみましょう。

「主人は仕事でいそがしいので、子どもの教育について私がいつも考えなければなりません。息子はまだ小学生ですから、学校から帰ったら遊んだほうがいいと思います。でも息子の友だちはみんな塾^②に行っています。息子だけ勉強しなかったら、学校でも社会でも後れます。そうなったら、息子がかわいそうです。いい高校に入って、いい大学を出たら、いい会社に入っていい仕事を得ることができます。私だけじゃありません。みんなそう思っています。日本の社会がそうなんです。結局は息子の幸せのためです。」

このお母さんの弁解^③は当然で、責めることはできません。この風潮^④はいつまで続くのでしょうか。「学歴偏重社会」が続く間は、教育ママは増えるでしょう。三才から塾に通う子どももいます。お母さんは、子どもが幼稚園に入ったら、入学試験をしないで、中学校、高校、大学に行くことができる、と思っているからです。

お母さんたちは言います。「中学校や高校で入学試験の勉強だけするのはかわいそうですから。入学試験がなかったら、本を読んだり、スポーツをしたりして、楽しい学校生活ができます。」でもこういう学校はとても高いので、みんなが行くことができません。

教育とは何でしょうか。小さい頭でたくさんのことを覚えることでしょうか。社会に必要な人は、自分で考えて行動することができる人でしょうか。そう思いませんか。

① 偏重 (する)	überschätzen, zu großen Wert legen auf ---
② 皮肉る	ironische Bemerkungen machen
③ 一方的	einseitig
④ 責める	tadeln, kritisieren
⑤ 塾	die Nachhilfeschule
⑥ 得る	bekommen
⑦ 弁解	die Rechtfertigung
⑧ 風潮	die Tendenz

4.2.1.2 Aufgabenkatalog zur Textvorlage

1. 「学歴偏重社会」はどんな社会ですか。あなたの国は学歴偏重社会ですか。どう思いますか。(100字)
2. 「教育ママ」はどんな人ですか。あなたのお母さんは教育ママですか。(100字)
3. あなたは教育ママになるでしょうか。(200字)
4. あなたは学校生活の中で何が大切ですか。どうしてですか。卒業の後で何がしたいですか。何が大切になるでしょうか。(400字)

4.2.1.3 Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission

a) Textvorlage

Gakureki-Henchô-shakai

(Die Gesellschaft mit Überschätzung des Bildungsgangs; Die Gesellschaft, die dem Bildungsgang/höheren Schulbildung zu viel Wichtigkeit beilegt)

Haben Sie schon einmal das Wort „Erziehungs-Mama“ gehört? Es ist ein Wort, mit dem man Mütter ironisch bezeichnet, die bei der Kindererziehung (über)eifrig sind. Darf man aber solche Mütter so einseitig kritisieren? Hören wir mal zu, was die Mütter erzählen:

„Weil mein Mann mit seiner Arbeit beschäftigt ist, muss ich mich ständig um die Erziehung unserer Kinder kümmern. Ich glaube, es wäre besser, wenn unser Sohn nach der Schule (mit anderen Kindern) spielen würde, denn er ist noch Grundschüler. Aber alle seine Mitschüler besuchen eine Nachhilfeschule. Wenn unser Sohn der einzige wäre, der nicht (nach der

Schule zusätzlich) lernt, würde er sowohl in der Schule als auch in der Gesellschaft zurückbleiben. Das würde mir dann leid tun. Nur wer zu einer guten Oberschule geht und eine gute Universität absolviert, kann bei einer guten Firma einen guten Job bekommen. Nicht nur ich, sondern alle sind davon überzeugt. Die japanische Gesellschaft ist nun mal so. Schließlich ist ja alles zum Wohl unseres Sohnes.“

Die Rechtfertigung dieser Mutter klingt so nachvollziehbar, dass man ihr daraus keinen Vorwurf machen kann. Wie lange dauert aber diese Einstellung? Solange die „*Gakureki-henchô-Gesellschaft*“ bestehen bleibt, wird die Zahl solcher „Erziehungs-Mamas“ wohl weiter zunehmen. Es gibt Kinder, die schon mit drei Jahren eine Nachhilfeschule besuchen. Ihre Mütter sind der Meinung, dass die Kinder in einen guten Kindergarten gehen sollen, damit sie dann ohne Aufnahmeprüfung eine (gute) Mittelschule, dann eine (gute) Oberschule und schließlich eine (gute) Universität besuchen können.

Solche Mütter sagen: „Wenn unsere Kinder (später) in der Mittelschule und Oberschule nur auf die Aufnahmeprüfung pauken müssten, dann wäre das sehr schade. Müssen sie dagegen keine Aufnahmeprüfung machen, können sie (viel mehr) Bücher lesen oder Sport treiben. So könnten sie eine schöne Schulzeit verbringen.“ Aber solche Schulen sind so teuer, dass nicht alle Kinder sie besuchen können.

Was ist eigentlich Erziehung? Sind „kleine Köpfe“ dafür da, um vieles auswendig zu lernen? Unsere Gesellschaft braucht doch viel mehr Menschen, die eigenständig denken und handeln können. Denken Sie nicht auch so?

b) Aufgabenkatalog

1. Erklären Sie, was die „*gakureki-henchô-Gesellschaft*“ für eine Gesellschaft ist. Ist Deutschland auch eine „*gakureki-hencho-Gesellschaft*“?
2. Schreiben Sie über die „Erziehungs-Mama“.
3. Werden Sie vielleicht „Erziehungs-Mama/Erziehungs-Papa“?
4. Was ist in der Schulzeit wichtig für Sie und warum? Was möchten Sie nach dem Schulabschluss tun? Was wird dann wichtig?

4.2.1.4. Unterrichtliche Voraussetzungen

Im Unterricht wurde das Thema „Bildung in Japan“ behandelt. Die Schülerinnen und Schüler haben dabei charakteristische Züge des japanischen Bildungssystems und den gesellschaftlichen Stellenwert von Bildung in Japan kennengelernt. Konkret wurden Teilthemen wie Schularbeiten, Schulalltag, Aufnahmeprüfungen für Schulen und Universitäten sowie Nachhilfeschule besprochen. Die Inhalte wurden sowohl zur Behandlung landeskundlicher Sachverhalte (auch aus deutscher Perspektive) als auch zur sprachpraktischen Arbeit (mit Sachtexten) herangezogen. Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Diskussion auch mit ihrer eigenen Situation auseinandergesetzt.

Die Schülerinnen und Schüler sind mit dem spezifisch japanischen Bildungssystem und dessen aktuellen Problemen vertraut und haben dementsprechend auch ihre Wortschatzkenntnisse sachbezogen erweitert.

4.2.1.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch gezielte Fragen zum Text (Problematik des japanischen Bildungssystems und Bedeutung der Schulbildung in der japanischen Gesellschaft) Informationen erschließen und eine eigene Stellungnahme zu Aspekten dieses Themenkreises liefern.

Die Aufgabe überprüft

- globales und detailliertes Textverstehen,
- die Fähigkeit zur gelenkten Informationsverarbeitung und Textproduktion in der Fremdsprache unter Berücksichtigung grundlegender landeskundlicher Kenntnisse,
- die Fähigkeit zur Argumentation und zur Stellungnahme.

Zu 1. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler *gakureki henchô shakai* vom Sachverhalt des Textes zusammenfassend darstellen. Vorkenntnisse können dabei zur Geltung kommen. In der Beschreibung der *gakureki henchô shakai* soll durch das Aufzeigen des charakteristischen Bildungsgangs — Besuch eines/einer renommierten Kindergarten/Schule/Universität, eine gute Stelle in einer Firma und eine bessere Position in der Gesellschaft — der Zusammenhang zwischen dem Bildungssystem und der Gesellschaft dargestellt werden.

Des Weiteren sollen die Schülerinnen und Schüler dazu die Situation im eigenen Land vergleichen.

Zu 2. Durch Erschließen der Äußerungen der Mütter im Text sollen die Schülerinnen und Schüler das Bild der japanischen „Erziehungs-Mama“ erkennen. Solche Mütter wollen eigenen Kindern durch „bessere“ Bildung bessere Zukunft verschaffen. Ihnen ist dabei die Problematik der *gakureki henchô shakai* — gesellschaftlicher Zwang — auch durchaus bewusst und sie befinden sich in einer Konfliktsituation.

Die Schülerinnen und Schüler sollen auch Bezüge zur eigenen Situation herstellen und dabei auch die Einstellung ihrer eigenen Elternschaft kritisch reflektieren.

Zu 3. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Zusammenhang mit dem Textinhalt Stellungnahme zur Problematik „Bildung und Gesellschaft“ abgeben. Sie sollen einerseits erkennen, dass die Motivation der „Erziehungs-Mama“ auf den gesellschaftlichen Zwang zurückzuführen ist. Andererseits sollen sie sich mit der geschilderten individuellen Problematik kritisch auseinandersetzen und Stellung dazu nehmen.

Zu 4. Zur Erweiterung des Themas sollen die Schülerinnen und Schüler Aspekte des eigenen Schullebens und Perspektiven eigener Lebensplanung darstellen. Sie sollen vom Text ausgehend erörtern, worauf sie im Schulleben und in der Gesellschaft Wert legen wollen.

4.2.2 Beispiel einer Textaufgabe (literarischer Text/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)

4.2.2.1 Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler

(筒井康隆 1972) にぎやかな未来^{みらい}

最近は何でも機械きかいがするので、人間のすることはあまりない。それに働かなくて、お金がなくても生活できる。ぼくもそうだ。仕事がない。仕事がないからお金もない。それでも住むところはちゃんとある。いい部屋へやで、家具かぐやステレオもある。

ぼくは部屋で退屈たいくつしていた。音楽が聞きたかったが、FMのステレオ放送ほうそうはいつも音楽を三十秒ぐらい①流ながしてから、つぎの三十秒コマーシャルを入れる。仕事のない人が増えたので、政府せいふは税金ぜいきんが取れなくてお金がなくなった。それで放送にスポンサーをつけた。政府の命令めいれいで、いつもステレオでコマーシャルを聞かなければならない。レコードを聞くときだけ、ステレオをけしてもいいそうだ。

ぼくは部屋を出た。ところが、町の大通りおおどちも、コマーシャル・ソングでいっぱいだった。あちこちのスピーカーからコマーシャル・ソングが聞こえていた。建物たてもものの壁かべにはいろいろな会社の宣伝せん伝ポスターがあって、どこを見てもコマーシャルばかりだ。

静かな音楽を聞きたかったら、レコードを買わなければならない、ぼくはそう思った。

ポケットには五百円ごひゃくえん札さつが一枚あるだけだが、店に入って主人しゅじんに聞いた。

「クラシックの、静かな曲きょくはありませんか？ 何でもいいんです。」

「ありますよ。これがいちばん安くて、百円です。」

「百円？ それは安いですね。ちょっと聞きたいんですが....」

「わかりました。」

静かないい曲だったが、これにもコマーシャルが入っていた。

「どうしてレコード屋で売っているレコードにもコマーシャルが入っているんですか。」

主人は答えた。

「スポンサーがついているから、安いのです。二百円のレコードには三十秒に一度、三百円のレコードには一分に一度コマーシャルが入っています。」

「五百円しかないんですが……」

「五百円だったら、コマーシャルは五分に一回です。でもラジオよりいいですよ。」

「ではそれをください。ところで、コマーシャルが入ってないレコードはありますか。」

「あります。十万円です。」

「それにはどんな曲が入っているんですか。」

「曲も入っていません。何も音の出ないレコードです。現代でいちばん^②高価なもの^{げんたい}は^③静寂^{せいじやく}ですから。」

① 流す = (hier) 放送する

② 高価な = 高い

③ 静寂 = 静かなこと

4.2.2.2 Aufgabenkatalog zur Textvorlage

1. この人はどうしてレコードを買いたいと思いましたか。(100字)
2. レコード屋にはどんなレコードがありましたか。(100字)
3. この話の^①作者は「にぎやかな未来」についてどう考えていますか。(100字)
4. 今のテレビやラジオのコマーシャルについて、あなたはどのように思いますか。(300字)
5. 未来の社会はどのようなのでしょうか。もっとにぎやかに(うるさく)なるのでしょうか。それとも静かになるのでしょうか。(200字)

4.2.2.3 Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission

a) Textvorlage

Tsutsui Yasutaka (1972)

„Eine lebhaft/laute Zukunft“

Heute machen fast alles Maschinen, deshalb gibt es für die Menschen nicht mehr viel zu tun. Aber man kann leben, auch wenn man nicht arbeitet und kein Geld verdient. Auch bei mir/in meinem Fall ist das so. Ich habe keine Arbeit. Und weil ich keine Arbeit habe, habe ich auch kein Geld. Allerdings habe ich eine Wohnung. Eine schöne Wohnung, sogar mit Möbeln und einer Stereoanlage.

In meiner Wohnung habe ich mich gelangweilt. Ich wollte Musik hören. Aber der (FM)-Sender bringt immer nur 30 Sekunden Musik und dann kommen 30 Sekunden Werbung. Dadurch dass es immer mehr Menschen ohne Arbeit gibt, kann die Regierung keine Steuergelder mehr einnehmen. Und deshalb hat die Regierung kein Geld. Aus diesem Grund haben sie Werbung von Sponsoren in alle Sendungen eingebaut. Auf Anordnung der Regierung muss man immer Radio mit Werbung hören. Nur wenn man eine Schallplatte hört, darf man das Radio ausschalten.

Ich bin aus meiner Wohnung gegangen. Aber auch in den Straßen der Stadt werden überall Werbe-Songs gespielt. Aus Lautsprechern, die überall angebracht sind, hört man Werbe-Songs. An den Hauswänden sind überall Werbeplakate angebracht. Wo man auch hinschaut, gibt es überall nur Werbung.

Ich dachte mir, dass man eine Schallplatte kaufen muss, um einmal ruhige Musik zu hören.

Ich hatte nur einen 500-Yen-Schein in der Hosentasche. Trotzdem bin ich in das Geschäft gegangen und habe den Verkäufer (Inhaber) angesprochen.

„Haben Sie ruhige, klassische Musik? Ganz egal was . . .“

„Natürlich haben wir so etwas. Diese hier ist die billigste. Sie kostet 100 Yen.“

„100 Yen? Das ist aber billig. Darf ich mal Reinhören?“

„Ja.“

Es war ein ruhiges und gutes Stück. Aber auch darin war Werbung eingebaut.

„Warum ist denn auch in den Schallplatten, die im Plattenladen verkauft werden, Werbung enthalten?“

Der Verkäufer (Inhaber) antwortet:

„Die Platten sind so billig, eben weil Sponsoren dahinter stehen. Bei 200 Yen-Platten kommt alle 30 Sekunden Werbung, bei 300 Yen-Platten jede Minute einmal.“

„Ich habe nur 500 Yen . . .“

„Bei 500 Yen ist alle fünf Minuten Werbung. Aber das ist immer noch besser als beim Radio.“

„Dann nehme ich die. Übrigens, gibt es keine Platten, auf den gar keine Werbung ist?“

„Doch, doch, die gibt es. Aber die kosten 100.000 Yen.“

„Was für Stücke sind denn auf diesen Platten?“

„Da sind auch keine Stücke drauf. Das sind Platten, auf denen gar keine Töne sind. Denn heute ist das teuerste/kostbarste Gut die Stille.“

b) Aufgabenkatalog zur Textvorlage

1. Erklären Sie, warum der Mann (dieser Mensch) eine Schallplatte kaufen wollte. (100*)
2. Beschreiben Sie, welche Schallplatten es im Plattenladen gab. (100)
3. Wie denkt der Autor über eine solche „lebhaft/laute Zukunft“? (100)
4. Was halten Sie von Radio- und Fernsehwerbung etc. in unserer heutigen Zeit? (300)
5. Glauben Sie, dass unsere Zukunft lauter oder ruhiger wird? Nehmen Sie dazu Stellung (200)

4.2.2.4 Unterrichtliche Voraussetzungen

Im Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler durch Behandlung einiger Kurzgeschichten der Gegenwart verschiedene Sprachstile, vor allem den schriftsprachlichen Stil des Erzählens kennen gelernt. In den behandelten Themen standen vorzugsweise gesellschaftskritische Aspekte der Gegenwart im Vordergrund. Durch zusätzliche Anschauungsmaterialien (u. a. Videofilme, Fotos) hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein realistisches Bild des japanischen Alltagslebens zu erfahren. Auf das Erkennen von Aussagen und Wirkungsabsichten eines Textes wurde dabei im Gegensatz zu einer vertieften literarischen Textanalyse und -interpretation verstärkt Wert gelegt.

4.2.2.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung

Wesentlicher Aspekt des Textes ist die Konfrontation des Protagonisten mit der modernen technologie- und konsumorientierten Gesellschaft. Die Erzählung wurde 1972 verfasst, so dass der Vergleich von Aussage und Wirkungsabsicht des Textes mit heutigen Gegebenheiten zu berücksichtigen ist.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die satirische Form des Textes durchdringen und so die wesentlichen inhaltlichen Aussagen auffinden und darstellen. Darüber hinaus sollen sie ein persönlich wertendes Urteil der Ereignisse einbringen.

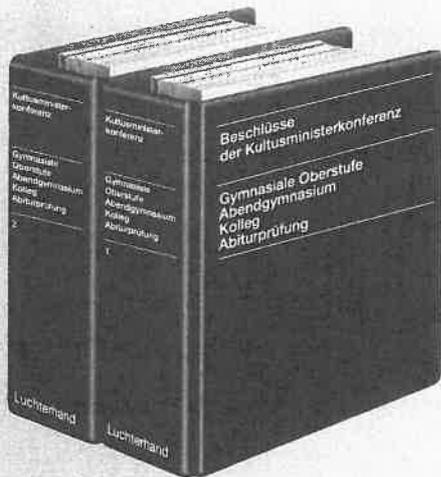
*) Vorgabe des ungefähren Umfangs der zu erwartenden Antworten.

Die Aufgabe überprüft

- Global- und Detailverstehen der direkten Textaussage,
 - die Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten und einen zusammenhängenden Text zu erstellen,
 - die Fähigkeit zur Argumentation und zur Stellungnahme, nachgewiesen durch die Darstellung und Erörterung eines im Text enthaltenen Problems.
- Zu 1. Die Schülerinnen und Schüler sollen (u.a. im Bezug zu Abschnitt 2—4) die Motivation des Verhaltens der Hauptperson ergründen. Sie sollen die Zusammenhänge der verschiedenen Ereignisse logisch darstellen und daraus die Schlussfolgerungen ziehen.
- Zu 2. Aus dem Gespräch zwischen Verkäufer und Protagonist (direkte Rede; desu/masu-Stil) sollen die wesentlichen Informationen erschlossen und zusammenfassend wiedergegeben werden.
- Zu 3. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Beispiel des konnotativen Unterschieds des Wortes „nigiyaka(na)“ mit „urusai“ die Autorintention (ironische Andeutung) erkennen.
- Zu 4. Die Schülerinnen und Schüler sollen vom Text ausgehend eigene Kenntnisse und Erfahrungen zur Thematik einbringen und auch zur aktuellen Situation in Deutschland Stellung nehmen. Sie sollen dabei die kritische Haltung des Autors wertend einbeziehen.
- Zu 5. Von der Thematik der Textvorlage ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Zukunftsbild skizzieren und dazu (auch ohne konkreten Textbezug) Stellung nehmen.



Gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasium, Kolleg, Abiturprüfung



Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Herausgeber:
Ständige Konferenz der
Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland

Loseblattwerk,
2 Ordner, z. Z. ca. 1.800 Seiten
DM 68,-/öS 496,-/sFr 68,-
Art. Nr. 50400

*Zu beziehen
über Ihre Buchhandlung
oder direkt beim Verlag*

Ergänzbares Sammlungs der Beschlüsse der KMK zur gymnasialen Oberstufe, zum Abendgymnasium und Kolleg sowie zur Abiturprüfung

Das Werk gliedert sich in

1. Gestaltung der gymnasialen Oberstufe
2. Abiturprüfung – Durchführung
3. Beschlüsse der KMK über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
4. Zweiter Bildungsweg

Aus dem Inhalt:

- Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens
- Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
- Erklärung zur Weiterentwicklung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (33 Fachvereinbarungen)
- Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
- Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs

Ein ergänzbares Loseblattwerk in einem Band für Schulleitungen, Lehrerhandbibliotheken, Schülermitverwaltungen, Elternvertretungen, Lehrerverbände, Schulaufsichtsbehörden, Fachbibliotheken, Schulbuch- und Lehrmittelverlage.

 **Luchterhand
Verlag**

Postfach 2352 · 56513 Neuwied
Tel.: 026 31/801-329 · Fax: /801-210
info@luchterhand.de
http://www.luchterhand.de

VON PROF! ZU PROF!

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)

Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen aus den Jahren 1979 bis 1983 sind entsprechend der Neufassung der Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II von 1988 in einer Reihe von Fächern ergänzt worden. Für weitere Fächer, vor allem aus dem Bereich der Fachgymnasien/berufsbezogenen Bildungsgänge wurden neue Einheitliche Prüfungsanforderungen entwickelt und zusammen mit den ergänzten Fächern durch Beschluß vom 1. 12. 1989 bekannt gemacht.

Agrartechnik mit Biologie

Bestell-Nr. 52932/DM 3,-

Bildende Kunst

Bestell-Nr. 52956/DM 6,-

Biologie

Bestell-Nr. 52955/DM 4,-

Chemie

Bestell-Nr. 52957/DM 4,-

Chinesisch

Bestell-Nr. 52974-1/DM 14,80

Datenverarbeitung

Bestell-Nr. 52926/DM 8,-

Deutsch

Bestell-Nr. 52958/DM 3,-

Englisch

Bestell-Nr. 52959/DM 4,-

Ernährungslehre

Bestell-Nr. 52933/DM 3,50

Ernährungslehre mit Chemie

Bestell-Nr. 52924/DM 4,-

Ethik

Bestell-Nr. 52927/DM 3,-

Evangelische Religionslehre

Bestell-Nr. 52967/DM 3,-

Französisch

Bestell-Nr. 52960/DM 4,-

Geographie

Bestell-Nr. 52934/DM 3,-

Geschichte

Bestell-Nr. 52925/DM 3,-

Griechisch

Bestell-Nr. 52962/DM 3,-

Informatik

Bestell-Nr. 52970/DM 4,50

Italienisch

Bestell-Nr. 52922/DM 3,50

Japanisch

Bestell-Nr. 52975/DM 14,-

Katholische Religionslehre

Bestell-Nr. 52968/DM 3,-

Latein

Bestell-Nr. 52963/DM 3,-

Mathematik

Bestell-Nr. 52964/DM 3,50

Musik

Bestell-Nr. 52965/DM 4,50

Pädagogik

Bestell-Nr. 52920/DM 3,-

Philosophie

Bestell-Nr. 52918/DM 3,-

Physik

Bestell-Nr. 52966/DM 4,-

Polnisch

Bestell-Nr. 52971/DM 4,-

Psychologie

Bestell-Nr. 52919/DM 3,-

Recht

Bestell-Nr. 52931/DM 3,50

Russisch

Bestell-Nr. 52921/DM 3,50

Sozialkunde/Politik

Bestell-Nr. 52935/DM 3,-

Soziologie

Bestell-Nr. 52930/DM 3,50

Spanisch

Bestell-Nr. 52923/DM 3,50

Sport

Bestell-Nr. 52969/DM 4,50

Technik

Bestell-Nr. 52917/DM 7,-

Tschechisch

Bestell-Nr. 52973-3/DM 15,-

Türkisch

Bestell-Nr. 52972/DM 4,-

Wirtschaft

Bestell-Nr. 52916/DM 6,-

Mindestabnahme 5 Exemplare unterschiedlicher Titel. Bei Mengenabnahmen werden folgende Staffelpreise gewährt: 6-9 Exemplare 5%; 20-49 Exemplare 10%; 50-99 Exemplare 15%; mehr als 100 Exemplare 20%.

Luchterhand
